

Winterdienst – Beschäftigung ausländischer Arbeitskraft durch Subunternehmer einer Genossenschaft: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hebt Straferkenntnis auf

Der Bürgermeister der Stadt Linz verhängte über das Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, welche Maschinen und Personaldienstleistungen anbietet, als dessen vertretungsbefugtes Organ eine Geldstrafe von insgesamt 500 Euro, weil diese eine ausländische Arbeitskraft ohne gültige Beschäftigungsbewilligung über einen Subunternehmer beschäftigt habe.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben und neben der örtlichen Unzuständigkeit der Behörde eingewendet, dass diese ausländische Arbeitskraft zu keinem Zeitpunkt von der Genossenschaft beschäftigt worden sei, auch nicht im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung.

Die in ganz Oberösterreich tätige Genossenschaft bietet unter anderem Winterdienst sowohl für private als auch für gewerbliche Kunden an. Zur Durchführung notwendiger Räum- und Streuarbeiten bedient sich die Genossenschaft neben eigener Mitarbeiter auch selbständiger Subunternehmer. Diese leisten auf Basis von Pauschalentgeltvereinbarungen Winterdienstarbeiten für ganz bestimmte, im Vorhinein definierte Objekte. Dezentrale Außenstellen in der Rechtsform von Vereinen sind aufgrund von Arbeitsübereinkommen für die Genossenschaft tätig, treten für die Genossenschaft auf und fungieren als Ansprechpartner für Mitarbeiter und Subunternehmer in den verschiedenen Regionen. Die für den Winterdienst erforderlichen Arbeitsmittel werden von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt.

Ein Subunternehmer beschäftigte in diesem Zusammenhang einen ausländischen Arbeiter für Winterdienstarbeiten im Raum Linz-Land, obwohl dieser nicht für den gesamten Einsatzzeitraum über eine gültige Beschäftigungsbewilligung verfügte.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der öffentlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war hauptsächlich die Frage, ob eine Arbeitskräfteüberlassung der ausländischen Arbeitskraft an die Genossenschaft vorlag und diese somit als Beschäftiger im Sinne der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzusehen war. Maßgebend für die Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses ist dabei der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform.

Nach den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts erhielt die verfahrensgegenständliche Arbeitskraft fachliche Anordnungen nur vom Subunternehmer, war organisatorisch nicht in den Betrieb des Dienstleisters eingegliedert und unterlag auch nicht deren Dienst- und Fachaufsicht. Die Genossenschaft hatte auch keine Kenntnis von der eingesetzten Arbeitskraft und ihrer konkreten Tätigkeit. Verschiedene Arbeitsmittel wurden dem Subunternehmer überlassen, der darüber jedoch frei verfügen konnte. Schließlich haftete der Subunternehmer auch für den Erfolg der Dienstleistungen. Bei Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehalts war die Verwendung der ausländischen Arbeitskraft daher nicht der Genossenschaft zuzurechnen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-302221](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.